

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 10/2021

Veröffentlicht am: 13.04.2021

### Erste Änderung vom 1. Februar 2021

### Erste Änderung vom 1. Februar 2021 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Januar 2017 (Amt.Mit. 19/2017)

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), am 1. Februar 2021 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **1. § 4 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) „Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Nah- und Mittelostwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 240 Leistungspunkte (ECTS-P) bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bzw. 4 Jahren umfassen.“

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Der Nachweis über Sprachkenntnisse des Arabischen, Persischen oder Türkischen im Umfang von 30 LP oder vergleichbare Kenntnisse.

## 2. § 6 erhält folgende Fassung:

### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ gliedert sich in die Studienbereiche Basiskompetenzen, Fachkompetenzen vergleichend, Fachkompetenzen historisch und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Basiskompetenzen</b>		<b>12</b>	
Wissenschaftsarabisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	1 aus 5
Übersetzung Arabisch-Deutsch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Übersetzung Deutsch-Arabisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Kommunikation und Präsentation gemäß Anlage 3 Importmodulliste (Persisch)	WP	6	
Türkische Sprachkompetenz 3 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Theorien und Methoden der Nah- und Mitteloststudien	PF	6	
<b>Fachkompetenzen vergleichend</b>		<b>12</b>	
Kultur, Macht und Konflikt gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Ideengeschichte und Diskurse gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Persische Literatur und Kultur gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Translation, Quellenkunde, Kodikologie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Islam in der Gegenwart gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	

Sprachen und Sprachwissenschaft gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Kulturpolitik gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
<b>Fachkompetenzen historisch</b>		<b>12</b>	
Literatur und Gesellschaft gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Geschichte und Gesellschaft der iranischen Welt gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Gesellschaft und Kultur der persophonen Welt gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Islamische Geistesgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung	WP	12	
Kulturgeschichte gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
<b>Abschlussbereich</b>		<b>24</b>	
Interdisziplinäres Kolloquium	PF	6	
Masterarbeit	PF	18	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	

(3) Im Bereich Basiskompetenzen führen die Studierende ihre im BA erworbenen Sprachkenntnisse weiter fort durch die Wahl einer der drei Sprachen und vertiefen ihre methodischen und theoretischen Kompetenzen, die für die Durchführung des Studiengangs unerlässlich sind.

(4) Der Bereich Fachkompetenzen unterteilt sich in vergleichende und historische Fachkompetenzen; aus beiden Bereichen wählen die Studierenden nach eigener Interessenslage aus dem bestehenden Angebot der nahostwissenschaftlichen Masterstudiengänge aus. So kann eine individuelle Schwerpunktbildung erreicht werden bei größtmöglicher Flexibilität.

Im Bereich Fachkompetenz historisch beschäftigen sich die Studierenden mit historischen Entwicklungen und Strukturen im Nahen und Mittleren Osten aus verschiedenen fachlichen Perspektiven. Die Studierenden erwerben dabei die Kompetenz, diese Entwicklungen (kultur-)historisch zu betrachten und zu analysieren.

Im Bereich Fachkompetenz vergleichend erwerben die Studierenden die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge der Nah- und Mittelostwissenschaften aus den Themenbereichen der verschiedenen Fachgebiete vergleichend zu analysieren.

(5) Im Abschlussbereich werden die im Studium erworbenen Kenntnisse durch die Anfertigung einer Abschlussarbeit und deren Präsentation überprüft und die Fähigkeiten zur selbstständigen Projektorganisation, der Erarbeitung neuer Wissensgebiete sowie analytische und argumentative Fertigkeiten weiter vertieft.

(6) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/cnms/studium/ma/ma-nms>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

### **3. § 22 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Essays
- der Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Essays 8-15 Seiten und Präsentationen 10-25 Seiten; die Masterarbeit umfasst zwischen 50-70 Seiten.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **4. § 23 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Nah- und Mittelostwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein orientwissenschaftliches Thema entsprechenden Umfangs in einer vorgegebenen Zeit wissenschaftlich bearbeiten kann und somit nachweist, dass sie/er in der Lage ist, nah- und mittelostwissenschaftliche Themen angemessen zu erfassen, zu erklären und zu präsentieren. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte. Der Abschlussbereich umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat mind. 18 LP bereits erfolgreich absolviert hat.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 5 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

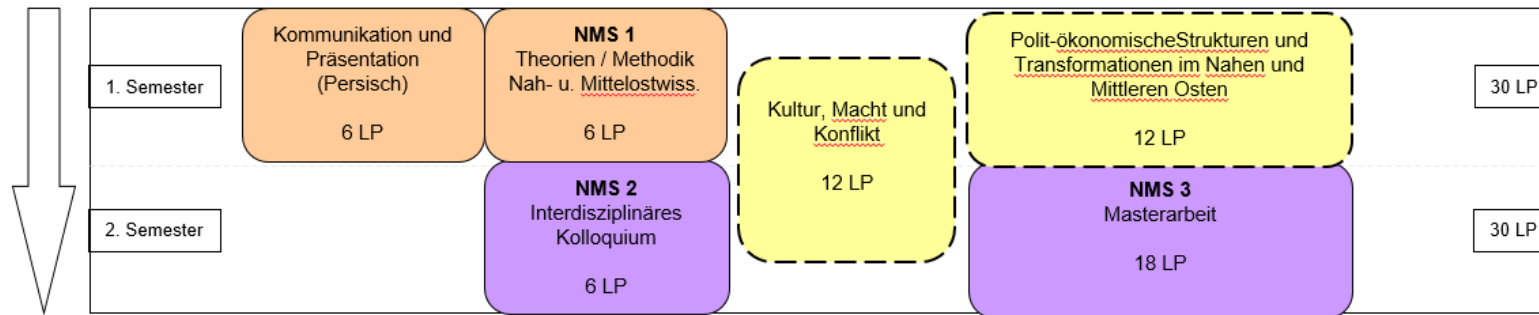
(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **5. Anlage 1 erhält folgende Fassung:**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## Exemplarischer Studienverlaufsplan MA Nah- und Mitteloststudien



### Legende



## 6. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

### Anlage 3: Importmodulliste des MA Nah- und Mitteloststudien

In den Studienbereichen Basiskompetenzen, Fachmodule historisch und Fachmodule vergleichend erwerben Studierende im Master-Studiengang *Nah- und Mitteloststudien* ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 30 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	MA Nah- und Mitteloststudien Wahlpflicht 24 LP
Angebote aus der Lehreinheit CNMS	1) M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur 2) M.A. Iranistik 3) M.A. Islamwissenschaft

- 4) M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens  
 5) M.A. Semitistik und altorientalische Philologie

<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
1: M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur	Wissenschaftsarabisch	6
	Übersetzung Arabisch-Deutsch	6
	Übersetzung Deutsch-Arabisch	6
	Kultur, Macht und Konflikt	12
	Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt	6
	Literatur und Gesellschaft	12
2: M.A. Iranistik	PeMA 03 Kommunikation und Präsentation	6
	IRMA 01 Geschichte und Gesellschaft der iranischen Welt	12
	IRMA 02 Persische Literatur und Kultur	12
	IRMA 03 Translation, Quellenkunde, Kodikologie	6
	IRMA 05 Gesellschaft und Kultur der persophonen Welt	12
3: M.A. Islamwissenschaft	TüMA 03 Türkische Sprachkompetenz 3	6
	ISMA 01 Islamische Geistesgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie	12
	ISMA 02 Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften	12
	ISMA 03 Islam in der Gegenwart	12
4: M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	PoWO 03 Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
	PoWO 04 Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12
5: M.A. Semitistik und altorientalische Philologie	Sprachen und Sprachwissenschaft	12
	Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung	12
	Kulturgeschichte	12
	Kulturpolitik	12



## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Nah- und Mitteloststudien“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 11.04.2021

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 14.04.2021**